

## Zur Verlängerung des KWKG

Weil das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) beihilferechtlich bislang nur für den Beginn des Dauerbetriebs von KWK-Anlagen sowie Wärme-/Kältenetzen bzw. Wärme-/Kältespeichern bis Ende 2026 genehmigt ist, können größere Anlagen schon jetzt nicht mehr realisiert werden. Aber auch für bereits im Bau befindliche Projekte bietet der derzeitige Geltungsrahmen keine hinreichende Investitionssicherheit mehr, da eine Fertigstellung der Bauvorhaben einschließlich des Probebetriebes bis Ende 2026 nicht garantiert werden kann. Diese Problematik gilt sowohl für die Inbetriebnahme von derzeit in Bau befindlicher KWK-Anlagen als auch für dringend notwendige Investitionen in Infrastruktur wie Wärmespeicher und Wärmenetze.

Um sowohl die Bestandsprojekte abzusichern und zumindest weitere Investitionen in den Fernwärmeausbau als ein zentrales Element der Wärmewende zu ermöglichen, müssen die Parteien im Deutschen Bundestag noch in der laufenden Legislaturperiode eine kurzfristige Lösung dieser Problematik des KWKG beschließen.

Unter Abwägung der für die Rechtssicherheit des KWKG sehr relevanten beihilferechtlichen Aspekte präferiert der BDEW den Vorschlag zur Verlängerung aus dem BMWK-Referentenentwurf zum Kraftwerkssicherheitsgesetz (Artikel 3) vom 30.10.2024:

- **Inbetriebnahme von KWK-Anlagen (§ 6 KWKG) nach dem 31. Dezember 2026**, sofern für das Vorhaben bis zum Stichtag des Auslaufens der beihilferechtlichen Genehmigung (31.12.2026) eine Genehmigung nach dem BImSchG vorgelegen hat bzw. eine verbindliche Bestellung der Anlage erfolgt ist, und der Beginn des Dauerbetriebs der Anlage jeweils zum Ende des vierten Jahres nach Vorliegen der Genehmigung bzw. verbindlichen Bestellung erfolgte.
- **Inbetriebnahme eines neuen oder ausgebauten Wärme- oder Kältenetzes (§ 18 KWKG) nach dem 31. Dezember 2026**, sofern für das Vorhaben sämtliche nach Landesrecht erforderlichen Genehmigungen vorgelegen haben bzw. eine verbindliche Beauftragung der wesentlichen Bauleistungen erfolgt ist, und das Wärme- oder Kältenetz jeweils bis zum Ende des vierten Jahres nach dem Vorliegen der letzten für das Vorhaben erforderlichen Genehmigung bzw. verbindlichen Beauftragung in Betrieb genommen worden ist.
- **Inbetriebnahme eines neuen Wärme- oder Kältespeichers nach dem 31. Dezember (§ 22 KWKG) nach dem 31. Dezember 2026**, sofern für das Vorhaben sämtliche nach Landesrecht erforderlichen Genehmigungen vorgelegen haben bzw. eine verbindliche Beauftragung der wesentlichen Bauleistungen erfolgt ist, und der Wärme- oder Kältespeicher jeweils bis zum Ende des vierten Jahres nach dem Vorliegen der letzten für das Vorhaben erforderlichen Genehmigung bzw. verbindlichen Beauftragung in Betrieb genommen worden ist.
- Überarbeitung des dann nicht mehr notwendigen beihilferechtlichen Vorbehaltes nach § 35 Abs. 19 KWKG.

**In dem BMWK-Referentenentwurf müssten darüber hinaus noch geringfügigere Klarstellungen ergänzt werden, welche der BDEW in einer Formulierungshilfe kurzfristig darlegen wird.**

### **Strategische Weiterentwicklung der KWK ab 2025 notwendig**

Klar ist, dass diese Verlängerung nur eine kurzfristige Übergangslösung für die Investitionssicherheit laufender Projekte und zur Vermeidung des Stillstands beim KWK-, Fern- und Nahwärmeausbau dient. Um die Erreichung der deutschen Klimaschutzziele sicherzustellen, muss die KWK-Förderung jedoch langfristig mit einer Laufzeit bis 2035 zukunftsfähig ausgestaltet werden. Von zentraler Bedeutung wird dabei die Umstellung auf klimaneutrale Brennstoffe sein, wie insbesondere Wasserstoff, welche durch die KWK besonders effizient genutzt werden. Eine inhaltliche Weiterentwicklung sollte spätestens im Jahr 2025 erfolgen.